

# **Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

**der Gemeinde Langnau im Emmental**

**12. Juni 2017**

**(Stand 03. Juli 2023)**

Der Gemeinderat von Langnau i. E. erlässt gestützt auf die Bestimmungen im Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 20. März 2017 folgende

## **Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

### **Art. 1<sup>2)</sup>**

#### Grundsätze

<sup>1</sup>Innerhalb der Zone werden sämtliche öffentlichen Parkplätze finanziell oder zeitlich bewirtschaftet.

<sup>2</sup>Innerhalb der Zone darf nur auf markierten beziehungsweise auf entsprechend signalisierten Parkplätzen parkiert werden.

<sup>3</sup>Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen, Anhänger und Wohnanhänger nur gemäss den signalisierten und den an den Parkuhren beziehungsweise an den Ticketautomaten oder auf den Parkkarten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

### **Art. 2<sup>1)</sup>**

#### Parkkartenberechtigte Parkplätze Pferdemarkt, Viehmarkt, Bärenplatz

<sup>1</sup>Parkkartenberechtigt sind Personen, die schrifttenpolizeilich in der Gemeinde Langnau angemeldet sind und zur direkt angrenzenden Anwohnerschaft der erwähnten Parkplätze gelten. Sie erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen. Die Parkkarten sind nicht übertragbar.

<sup>2</sup>Direkt angrenzende Geschäftsbetriebe können eine Parkkarte für Mitarbeitende mit mehrmals täglich wechselndem Arbeitsort erwerben. Parkkarten werden vom Betrieb mit einem schriftlichen Nachweis angefordert und lauten auf das Nummernschild des leichten Motorwagens des oder der Mitarbeitenden.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 11. November 2019

<sup>2)</sup> Teilrevision vom 16. Dezember 2019

<sup>3</sup>aufgehoben

<sup>4</sup>aufgehoben

**Art. 3<sup>1)</sup>**

aufgehoben

**Art. 4<sup>1) 3)</sup>**

Besonderheiten

<sup>1</sup>aufgehoben

<sup>2</sup>Tagesbewilligungen berechtigen zum Parkieren an einem bestimmten Datum.

<sup>3</sup>Parkkarten berechtigen zum Parkieren während einer definierten Dauer.

<sup>4</sup>Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde Langnau tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für die durch die Unternehmung auf ihren Namen und Adresse eingelösten oder benützten leichten Motorwagen eine Handwerkerparkkarte.

<sup>5</sup>In Sperrzonen werden keine Parkkarten ausgestellt (Ausnahme Parkkarten für Handwerker). Sperrzonen sind:

- Jeweils ganze
- Alleestrasse
  - Kirchgasse
  - Marktstrasse
  - Bahnhofstrasse
  - Dorfstrasse
  - Rosenstrasse
  - Schlossstrasse

<sup>6</sup>Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>7</sup>Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 11. November 2019

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 03. Juli 2023

## **Art. 5**

Geltungsdauer

<sup>1</sup>Die Parkkarte wird höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt.

<sup>2</sup>Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet.

## **Art. 6<sup>1)</sup>**

Ausgabe der Parkkarte

<sup>1</sup>Die Parkkarte wird durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit ausgestellt.

<sup>2</sup>Personen müssen ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachweisen.

## **Art. 7**

Änderung der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

<sup>1</sup>Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Abteilung Öffentliche Sicherheit zurückzugeben.

<sup>2</sup>Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>3</sup>Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## **Art. 8<sup>1)</sup>**

Verwendung der Parkkarte

<sup>1</sup>Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup>Die Parkkarte ist gut lesbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 11. November 2019

## **Art. 9**

Gebühren Die Gebühren werden in der Verordnung zum Gebührenreglement (Anhang 8) geregelt.

## **Art. 10**

Vollzug Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Öffentliche Sicherheit.

## **Art. 11**

Rechtsmittel Verfügungen der Abteilung Öffentliche Sicherheit können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

## **Art. 12<sup>1)</sup>**

Strafbestimmungen <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung – namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

<sup>2</sup>Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Abteilungsleitung Öffentliche Sicherheit.

## **Art. 13**

Inkrafttreten <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Langnau i.E. auf den 01. Juni 2017 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 11. November 2019

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zum Parkplatzreglement vom 22. Januar 2007 aufgehoben.

### **Art. 13a<sup>1)</sup>**

Inkrafttreten Teilrevisionen vom 11. November 2019 und 16. Dezember 2019

Die Teilrevisionen vom 11. November 2019 und 16. Dezember 2019 treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

### **Art. 13b<sup>3)</sup>**

Inkrafttreten Teilrevision vom 03. Juli 2023

Die Teilrevision vom 03. Juli 2023 (Artikel 4 Absatz 5, Aufhebung von zwei Sperrzonen für Parkkarten) tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Langnau, 12. Juni 2017

### **Im Namen des Gemeinderates**

Bernhard Antener  
Gemeindepräsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 11. November 2019

<sup>3)</sup> Teilrevision vom 03. Juli 2023